



Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche Räume  
und Umwelt

# Novelle der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

# Novelle der BBodSchV

## Gliederung

1. Rechtlicher Rahmen
2. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung  
Was ist neu? (Auszüge)
3. Vollzugshilfe zu §§ 6 bis 8 BBodSchV  
(Entwurf Stand 16.02.2023)

# 1. Rechtlicher Rahmen – „Mantelverordnung“

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021

Artikel 1 – Ersatzbaustoffverordnung

Artikel 2 – Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Artikel 3 – Änderung der Deponieverordnung

Artikel 4 – Änderung der Gewerbeabfallverordnung

Artikel 5 – Inkraft- und Außerkrafttreten

## 2. Bundes-Bodenschutz- und Altlasten- verordnung (BBodSchV)

Was ist neu? (Auszüge)



# BBodSchV - Inkrafttreten am 1. August 2023

## Strukturelle Änderungen

- Übernahme von Anlagen in Textteil (Anlagen beschränkt auf Aufzählungen, Tabellen etc.)
- Änderung der Reihenfolge der Themen (Vorsorge vor Nachsorge)

## Inhaltliche Änderungen (Auszüge)

### Allgemeine Vorschriften

- Verzahnung mit ErsatzbaustoffV
- Begriffsbestimmungen – erhebliche Erweiterungen/Klarstellungen
- Regelungsbereich um „unterhalb/außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ erweitert

# Neue Rechtslage ab 01.08.2023 BBodSchV/ErsatzbaustoffV



© Entwurf LABO - Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchG

# Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen (§ 3)

## ➤ § 3 Abs. 1

... Entstehen einer schädlicher Bodenveränderung (sBV) i. d. R. zu besorgen, wenn

1. Überschreitung Vorsorgewerte...,
2. Erhebliche Anreicherung anderer Schadstoffe (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, toxisch in besonderem Maße ...),
3. **Physikalische Eigenschaften** den Boden verändern und dadurch die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können, oder
4. Stoffeinträge den **Bodenzustand irreversibel verändern** und dadurch die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden können

# Vorsorgeanforderungen – (§ 4)

## ➤ § 4 Abs. 3

... Vorkehrungen zu treffen, um sBV durch **physikalische Einwirkungen** zu vermeiden oder wirksam zu vermindern

## ➤ § 4 Abs. 4

... zur Einhaltung stofflicher + nicht-stofflicher Vorsorgeanforderungen  
... kann zuständige Behörde **erforderliche Maßnahmen treffen** ...

## ➤ § 4 Abs. 5

... Vorhaben > 3.000 m<sup>2</sup>.... , kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde die **Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639** im Einzelfall verlangen.

# Auf- und Einbringen von Materialien (§§ 6 – 8)

## ➤ § 6

Allgemeine Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

- Mind. eine Bodenfunktion nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt (Abs. 2)
- „Gebietsregelung“ auf „räuml. abgegrenzte Industriestandorte“ erweitert (Abs. 4)
- Ausnahmen von Untersuchungspflichten (Abs. 6)
- Anzeigepflicht von Materialaufbringungen > 500 m<sup>3</sup> (Abs. 8)
- Anforderungen an guten Bodenaufbau und stabiles Bodengefüge (Abs.10)
- Begrenzung Gehalt an org. Kohlenstoff unterhalb der dwBS auf 1 %;  
Nährstoffreiche org. Materialien nur im Bereich der dwBS (Abs. 11)

## ➤ § 7

Zusätzliche Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien **auf oder in** eine dwBS

## ➤ § 8

Zusätzliche Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien **unterhalb oder außerhalb** einer dwBS

## § 9 - Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser oder Wind

- Gefahrenabwehr der Bodenerosion um Fallgestaltung Bodenerosion durch Wind erweitert
- Anhaltspunkte zum Vorliegen einer sBV wurden um Erosionsformen oder -schäden auf der Fläche („on-site“) von erheblichem Ausmaß erweitert (zuvor nur „off site“)
- Kriterien zum Vorliegen einer sBV konkretisiert

## § 19 - Anforderungen an die Probenahme

- Probenahme durch Sachverständigen nach § 18 BBodSchG oder Person mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln, zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren
  - verschärften Anforderungen aufgrund bisheriger Vollzugserfahrungen - Konzeptionen, Dokumentation und Durchführung der Probenahme waren oftmals fehlerbehaftet

## Anlagen (Anlagen 1-4)

- Aktualisierung der Vorsorgewerte und zulässigen Frachten (Anlage 1, Tabellen 1, 2 und 3), z. B.:
  - Zusätzliche Vorsorgewerte für Arsen und Thallium eingeführt
  - Vorsorgewerte Quecksilber aktualisiert
  - Gültigkeit auf Böden  $\leq 9$  Masse % TOC begrenzt
  - Zulässige Frachten neu berechnet und z. T. deutlich abgesenkt
  
- Werte zur Beurteilung unter- und außerhalb der dwBS (Anlage 1, Tabelle 4)
  - Neu eingeführt – Tabelle mit Feststoff- und Eluatwerten (Feststoffwerte entsprechen den doppelten Vorsorgewerten)
  
- Aktualisierung der Prüf- und Maßnahmenwerte (Anlage 2)

# 3. Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchV

(Entwurf Stand 16.02.2023)



# Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV



## § 6

Allgemeine Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

## § 7

Zusätzliche Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht

## § 8

Zusätzliche Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb einer durchwurzelbare Bodenschicht

# Aufbau Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV

## LABO

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Bodenschutz

**ENTWURF**

(Stand 16.02.2023)

### Vollzugshilfe

zu §§ 6 – 8 BBodSchV

Anforderungen

an das Auf- und Einbringen von Materialien

auf oder in den Boden

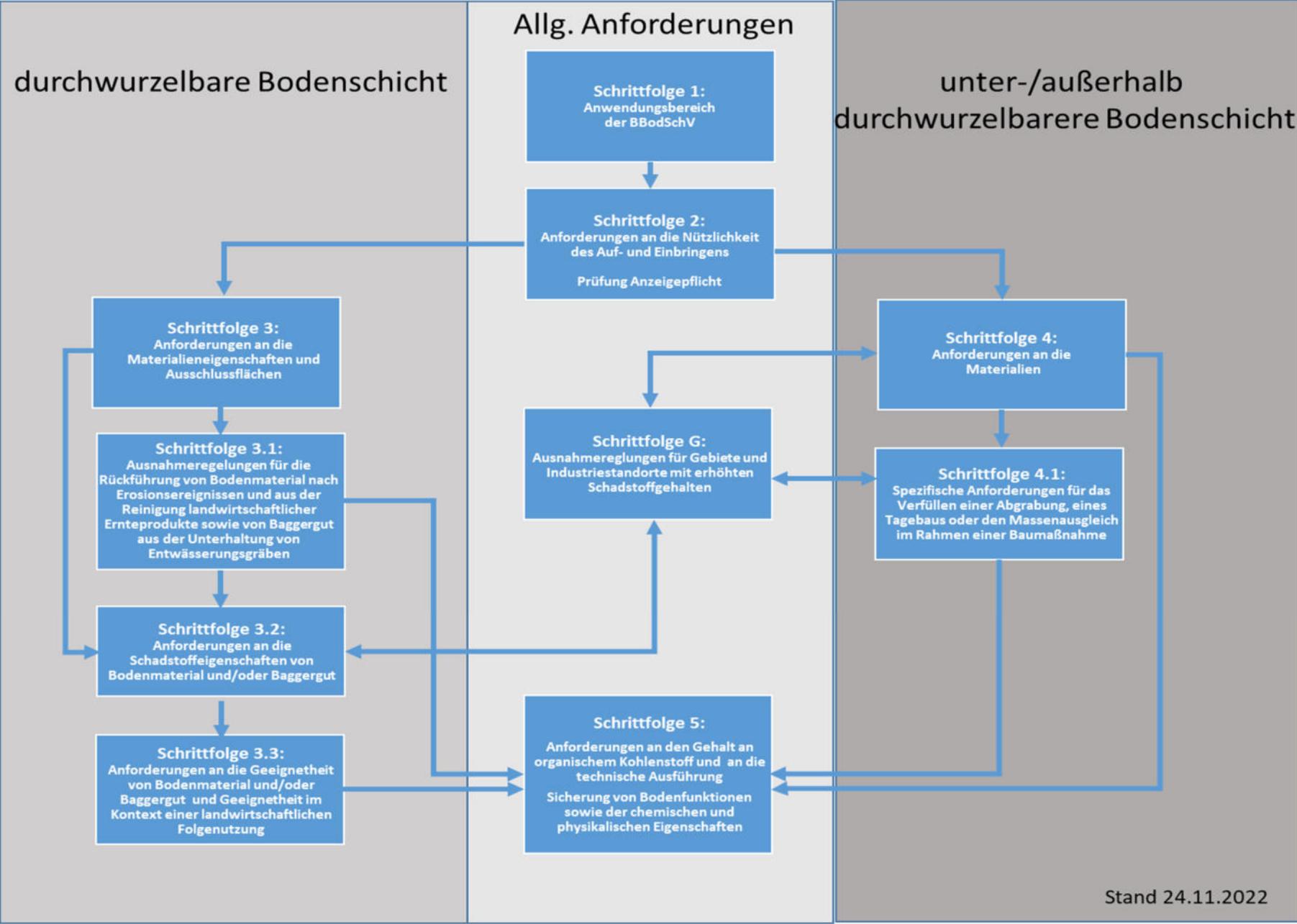
beschlossen auf der xy. LABO-Sitzung am ... in

**Teil I – Einführende Erläuterungen**

**Teil II – Ablaufschema** zur Prüfung der  
Regelungen und Anforderungen  
nach §§ 6-8 BBodSchV

**Teil III – Erläuterung** der Regelungen und  
Anforderungen der §§ 6-8 BBodSchV  
und fachliche **Hinweise zum Vollzug**

# Ablaufschema (Teil II)



## Beispiel: Schrittfolge 3.3 (Fortsetzung aus Schrittfolge 3.2 oder G)

Anforderungen an die Geeignetheit von Bodenmaterial/Baggergut im Kontext einer landwirtschaftlichen Nutzung

### Prüffragen: Ja/Nein

- ✓ Handelt es sich um die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Folgenutzung, bei der nicht Bodenmaterial im Rahmen der Wiedernutzbarmachung von Tagebauen umgelagert wird? [→ § 7 Abs. 3 Satz 2 BBodSchV]
  - ✓ Werden in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 u. 2 BBodSchV zu jeweils max. 70 % nicht überschritten? [→ § 7 Abs. 3 BBodSchV]; ggf. Ausnahme durch Behörde
- ✓ Ist die mit der Auf- oder Einbringung verbundene Nährstoffzufuhr nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation angepasst? [→ § 7 Abs. 5 BBodSchV]
- ✓ Ist im Falle der landwirtschaftlich/gartenbaulichen Nutzung der Aufbringungsfläche die Ertragsfähigkeit des Bodens nachhaltig gesichert oder wird die Aufbringungsfläche nicht landwirtschaftlich/ gartenbaulich genutzt? [→ § 7 Abs. 4 BBodSchV]

### Prüfergebnis:

➡ weiter mit Schrittfolge 5

oder



unzulässig

### Schrittfolge 3.3

[Fortsetzung von Schrittfolge 3.2 oder G]

Anforderungen an die Geeignetheit von Bodenmaterial und/oder Baggergut im Kontext einer landwirtschaftlichen Folgenutzung

Handelt es sich um die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Folgenutzung, bei der nicht Bodenmaterial im Rahmen der Wiedernutzbarmachung von Tagebauen umgelagert wird? [→ § 7 Abs. 3 Satz 2 BBodSchV, [Kap. III.3.3](#)]

Nein

Ja

Werden in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabellen 1 u. 2 BBodSchV zu jeweils max. 70 % nicht überschritten? [→ § 7 Abs. 3 BBodSchV, [Kap. III.3.3](#)]

Nein

Ja

Hat die Behörde gem. § 6 Abs.4 BBodSchV eine Ausnahme von der 70 %-Regelung zugelassen?

Nein

unzulässig

Ist die mit der Auf- oder Einbringung verbundene Nährstoffzufuhr nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation angepasst? [→ § 7 Abs. 5 BBodSchV, [Kap. III.3.5](#)]

Ja

Nein

unzulässig

Ist im Falle der landwirtschaftlich/gartenbaulichen Nutzung der Aufbringungsfläche die Ertragsfähigkeit des Bodens nachhaltig gesichert oder wird die Aufbringungsfläche nicht landwirtschaftlich/gartenbaulich genutzt? [→ § 7 Abs. 4 BBodSchV, [Kap. III.3.4](#)]

Ja

Nein

unzulässig

Weiter mit Schrittfolge 5

# Ausblick

- Abstimmung auf der 63. LABO im März 2023
- Beteiligung/Abstimmung LAWA, LAGA, LAB
- **Ziel:** Veröffentlichung 2023
  
- Schulungsveranstaltungen
- Dienstbesprechungen mit den unteren Bodenschutzbehörden



Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche Räume  
und Umwelt

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**